

Sch gehe nun zur Fragstellung über: Nimmt die Kammer nun diese drei §§. an?

Nachdem sich die Herren Regierungscommissarien entfernt haben, beantworten diese Frage mit

Ja:

Vicepräsident Eisenstuck,  
 Secretair D. Schröder,  
 = Rothe,  
 die Abgg. Speck,  
 Vogel,  
 Klien,  
 Ehardt,  
 v. Schönfels,  
 a. d. Winkel,  
 D. v. Mayer,  
 Frenzel,  
 Gehe,  
 Brockhaus,  
 Claus,  
 Meybel,  
 Oberländer,  
 Börnig,  
 Thümer,  
 Dehme,  
 v. Beschwitz,  
 Rasten,  
 Müller (aus Laura),  
 D. Plakmann,  
 Sachse,  
 Wend,  
 Wehle,  
 Simon,  
 Dehmichen,  
 Ludwig,

Müller (aus Chemnitz),  
 Rablenbeck,  
 Meisel,  
 Römer,  
 D. Geißler,  
 Hensel,  
 Schwabe,  
 Eöser,  
 Georgi (aus Bschorlau),  
 v. d. Beck,  
 Erchenbrecher,  
 Kukul,  
 v. Berlepsch,  
 Todt,  
 Jani,  
 Zische,  
 Graf Konnow,  
 v. Thielau,  
 Zimmermann,  
 Scholze,  
 Breitfeld,  
 Haben,  
 Hauswald,  
 Stockmann,  
 Siegert,  
 Hänßchel,  
 Niehle,  
 Wieland und  
 Präsident D. Haase.

Nein:

die Abgg. Tzschucke,  
 Baumgarten,  
 v. Gablenz,

v. d. Seydte,  
 v. d. Planitz,

Nachdem der Staatsminister Noßitz und Säuerndorf, sowie die königl. Commissarien D. Schaarschmidt und v. Weissenbach in den Saal getreten sind, äußert

Präsident D. Haase: Die Annahme des Gesetzes ist mit 58 gegen 5 Stimmen ausgesprochen worden.

Präsident D. Haase: Es hat der Herr Vorstand der Deputation noch einen mündlichen Vortrag zu halten.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Dem von der zweiten Kammer ausgehenden Antrage, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über das Strafverfahren vorzulegen, welcher die Grundsätze der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft nebst Anklageproceß zur Unterlage hat, ist die erste Kammer nicht beigetreten. Da die zweite Kammer sich mit großer Majorität dafür ausgesprochen hatte, so mußte das Vereinigungsverfahren eingeleitet werden. Die erste Deputation der zweiten Kammer ist mit der dritten Deputation der ersten Kammer zu-

sammengetreten, und es wurden Versuche gemacht, um wo möglich eine Vereinigung zu erlangen. Ihre Deputation hat, um Nichts unversucht zu lassen, sich veranlaßt gesehen, auf eine Abstimmung zurückzukommen, welche früher in der ersten Kammer in Bezug auf das Amendement des Secretairs der ersten Kammer erfolgt war, und welches dahin ging, daß die hohe Staatsregierung ein Strafverfahren mit Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft der Ständeversammlung im Entwurf vorlegen möge. Es war noch dabei verlangt, daß bei diesem Verfahren noch eine öffentliche mündliche Verhandlung folgen solle. Die Deputation, wie gesagt, um Alles zu versuchen, hat sich auch dazu entschlossen, auf dieses Botum der Minorität der dritten Deputation der ersten Kammer zurückzukommen, es jedoch dahin abzuändern, daß nicht gesagt werde, „eine mündliche Hauptverhandlung“, sondern „das mündliche Hauptverfahren“. Es lag dem zum Grunde, daß Ihre Deputation im Sinne der Kammer, welche sich immer für diesen Gegenstand ausgesprochen hat, glaubte zu handeln, daß sich die Mündlichkeit nicht auf ein einziges Verfahren beschränken solle, sondern es solle nach der Voruntersuchung das eigentliche Hauptverfahren mündlich stattfinden. Es ist nun auch von der dritten Deputation der ersten Kammer der Vortrag an die erste Kammer gemacht worden, es ist dort der Unterschied erwähnt worden zwischen dem Ritterstädt'schen Separatvotum und dem, was die Deputation jetzt vorgeschlagen hatte; allein bei der Abstimmung hat sich ergeben, daß das Gutachten angenommen wurde, nach welchem die erste Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharrte und zwar mit 20 gegen 16 Stimmen. Nach dieser Sachlage, und in Berücksichtigung, daß ein Antrag an die Regierung nicht gebracht werden kann, wenn nicht beide Kammern sich darüber vereinigt haben, in Rücksicht, daß dieses Einverständnis nicht zu erlangen gewesen ist, so folgt daraus, daß nun der Antrag auf sich beruhen muß.

Präsident D. Haase: Bei dieser Lage der Sache bedarf es keines Kammerbeschlusses. — Es sind jetzt einige Differenzpunkte von der vierten Deputation vorzutragen.

Abg. Oberländer: Herr Präsident, ich habe allerdings mehrere Differenzpunkte bei Gegenständen der vierten Deputation vorzutragen, und wenn es mir gestattet ist, so würde ich es jetzt thun.

Präsident D. Haase: Es sind dies die Differenzpunkte, welche neulich angezeigt wurden. Ich ersuche Sie, dieselben jetzt vorzutragen.

Referent Abg. Oberländer: Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Hoyningen haben sich bei der Ständeversammlung darüber beschwert, daß ihnen unerwartet der Regulirung der gerichtsherrschaftlichen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf die Jurisdiction, die Einrichtung eines Entwurfs zum Localstatut auferlegt und gegen sie mit Strafaufgaben und mit der Execution verfahren worden sei, mit dem Gesuch, sich bei der Staatsregierung für Eistirung dieses Verfahrens bis nach erfolgter Regulirung jener gerichtsherrschaftlichen Verhältnisse zu verwenden. Unsere geehrte Kammer hatte sich mit dem Depu-